



Merkblatt – Mutterschutzgesetz (MuSchG)

Mit diesem Merkblatt wollen wir Ihnen eine Orientierungshilfe zu Fragen rund um das Studium in der Schwangerschaft und während der Stillzeit an die Hand geben.

Die wichtigsten Informationen

Der Schutz der werdenden Mütter und des ungeborenen Lebens hat höchste Priorität. Daher sind auch Schülerinnen und Studentinnen in den Anwendungsbereich des MuSchG einbezogen, soweit die Ausbildungsstelle Ort, Zeit und Ablauf der Ausbildungsveranstaltung verpflichtend vorgibt (vgl. §1 Abs. 2). Das [Gesetz](#) finden Sie im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 30 vom 29.05.2017.

Hilfreiche Informationen finden Sie auch auf der Homepage des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (www.bmfsfj.de), das Bundesministerium stellt außerdem einen [Leitfaden](#) zum Mutterschutz zur Verfügung.

Sobald Sie wissen, dass Sie schwanger sind oder stillen, bitten wir Sie sich an das Studierendensekretariat der Zentralen Verwaltung der Universität zu wenden und Ihre Schwangerschaft/Stillzeit dort zu melden. Das [Formular](#) dazu finden Sie auf der Homepage des Familienbüros.

Studierendensekretariat
Wilhelmstraße 11, Erdgeschoss
72074 Tübingen
studierendensekretariat@verwaltung.uni-tuebingen.de
Telefon: 07071/29-74444

Bitte beachten:

Studierende der Humanmedizin im 3. Studienabschnitt (Praktisches Jahr) melden sich zusätzlich bei ihrer PJ-Ausbildungsstelle, damit ein sofortiger Schutz gewährleistet werden kann (siehe Merkblatt PJ).

Für eine individuelle Planung Ihres Studienverlaufs wenden Sie sich bitte für eine Studienfachberatung so zeitnah wie möglich an die für Sie zuständige Ansprechperson:

Medizin Vorklinik	Helga Reimer Geissweg 5/1, Raum 6 72076 Tübingen helga.reimer@med.uni-tuebingen.de Telefon: 07071/29-73673
Medizin Klinik	Dr. Konstantin Sachs Geissweg 5/1, Raum 11 72076 Tübingen konstantin.sachs@med.uni-tuebingen.de Telefon: 07071/29-87868
Medizin PJ	Isabel Sinner Geissweg 5/1, Raum 8 72076 Tübingen isabel.sinner@med.uni-tuebingen.de Telefon: 07071/29-77656

Staatsexamina	Patricia Scheel Geissweg 5/1, Raum 4 72076 Tübingen pruefungsamt.medizin@med.uni-tuebingen.de pruefungsamt.zahnmedizin@med.uni-tuebingen.de Telefon: 07071/29-77925
Zahnmedizin	Dr. Erika Vögele Geissweg 5/1, Raum 2 72076 Tübingen erika.voegele@med.uni-tuebingen.de Telefon: 07071/29-77913
Molekulare Medizin	Dr. Konstanze Muschko Silcherstr. 5, Raum 109 72076 Tübingen konstanze.muschko@med.uni-tuebingen.de Telefon: 07071/29-73682
Medizintechnik	Elena Lebherz Silcherstr. 5, Raum 110 72076 Tübingen elena.lebherz@med.uni-tuebingen.de Telefon: 07071/29-77670
Hebammenwissenschaft	Marie Riefert Geissweg 13, U07 72076 Tübingen marie.riefert@med.uni-tuebingen.de Telefon: 07071/29-87118
Pflege	Eva-Maria Burk Geissweg 13, U07 72076 Tübingen eva-maria.burk@med.uni-tuebingen.de Telefon: 07071/29-87119

Der Betriebsarzt steht Ihnen während der gesamten Schwangerschaft zur Beratung und Unterstützung zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie, wenn gewünscht, einen Termin für ein vertrauliches Beratungsgespräch. Außerdem können Sie sich mit Fragen auch an das Familienbüro der Universität Tübingen wenden:

<p>Betriebsarzt Institut für Arbeitsmedizin, Sozialmedizin und Versorgungsforschung Wilhelmstraße 27 72074 Tübingen ambulanz.arbeitsmedizin@med.uni-tuebingen.de Online Terminvereinbarung hier</p>	<p>Familienbüro der Universität Tübingen Frau Gabi Efferenn Wilhelmstraße 19, Raum 029 72074 Tübingen familienbuero@uni-tuebingen.de Telefon: 07071/29-74961</p>
---	--

Nachfolgend eine kurze Erläuterung der wichtigsten Inhalte des Mutterschutzgesetzes:

Meldung der Schwangerschaft

Die Mutterschutzbestimmungen können nur eingehalten werden, wenn eine schwangere Studentin der Hochschule ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilt, sobald ihr diese Tatsachen bekannt sind (vgl. MuSchG § 15 Abs. 1). Auch die Stillzeit sollte der Hochschule gemeldet werden (vgl. MuSchG § 15 Abs. 2).

Für Studierende ist der Arbeitgeber die Universität Tübingen – melden Sie Ihre Schwangerschaft oder Stillzeit daher bitte dem Studierendensekretariat der Universität (Kontakt siehe Seite 1). Die Universität ist verpflichtet Ihre Schwangerschaft/Stillzeit bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden. Die Aufsichtsbehörde ist das jeweils zuständige Regierungspräsidium.

Ausnahme: Im Studiengang Medizin ist während des dritten Studienabschnitts „Praktisches Jahr“ die Ausbildungsstelle (Lehrkrankenhaus/Lehrpraxis) der Arbeitgeber. Diese sollte daher zusätzlich über die Schwangerschaft informiert werden, da die Ausbildungsstelle für die Meldung bei der Aufsichtsbehörde zuständig ist. Bitte beachten Sie, dass ohne die Anzeige Ihrer Schwangerschaft/Stillzeit, der Schutz für Sie und Ihr Kind nicht gewährleistet werden kann (siehe auch Merkblatt PJ).

Schutzfristen

Besondere Regelungen gelten während der Mutterschutzfristen kurz vor und direkt nach der Geburt. Die Schutzfrist **vor** der Entbindung beginnt sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin (maßgeblich ist der voraussichtliche Tag der Entbindung, wie er sich aus dem ärztlichen Zeugnis oder dem Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers ergibt. Entbindet die Frau nicht am voraussichtlichen Tag, verkürzt oder verlängert sich die Schutzfrist vor der Entbindung entsprechend), in dieser Zeit darf die Hochschule eine schwangere Frau nicht an Lehrveranstaltungen teilnehmen lassen, sofern sie sich nicht ausdrücklich dazu bereit erklärt. Die Erklärung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden (vgl. MuSchG § 3 Abs. 1).

Die Schutzfrist **nach** der Entbindung beträgt in der Regel acht Wochen. Diese verlängert sich auf zwölf Wochen bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten und wenn vor Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung eine Behinderung im Sinne von MuSchG § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch festgestellt wird. Außerdem verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung bei einer vorzeitigen Entbindung um den Zeitraum der Verkürzung der Schutzfrist vor der Entbindung (vgl. MuSchG § 3 Abs. 2). Die Hochschule darf eine Frau bereits in der Schutzfrist nach der Entbindung im Rahmen der hochschulischen Ausbildung tätig werden lassen, wenn die Frau dies ausdrücklich gegenüber Ihrer Ausbildungsstelle erklärt. Die Frau kann ihre Erklärung jederzeit mit der Wirkung für die Zukunft widerrufen (vgl. MuSchG § 3 Abs. 3).

Verbot der Mehrarbeit; Ruhezeit

Die tägliche Arbeitszeit einer schwangeren oder stillenden Frau darf 8,5 Zeitstunden täglich oder 90 Zeitstunden in der Doppelwoche nicht übersteigen (vgl. MuSchG § 4 Abs. 1). Nach der Beendigung der täglichen Arbeitszeit muss eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Zeitstunden gewährt werden (vgl. MuSchG § 4 Abs. 2).

Verbot der Nacharbeit

Die Hochschule darf eine schwangere oder stillende Frau nicht zwischen 20 Uhr und 6 Uhr im Rahmen der hochschulischen Ausbildung tätig werden lassen. Die schwangere/stillende Frau kann an Ausbildungsveranstaltungen bis 22 Uhr teilnehmen, wenn sie sich ausdrücklich dazu bereit erklärt, wenn die Teilnahme zu Ausbildungszwecken zu dieser Zeit erforderlich ist und insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere Frau oder ihr Kind durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist. Die schwangere oder stillende Frau kann ihre Erklärung jederzeit mit der Wirkung für die Zukunft widerrufen (vgl. MuSchG § 5 Abs. 2).

Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit

Die Hochschule darf eine schwangere oder stillende Frau nicht an Sonn- und Feiertagen im Rahmen der hochschulischen Ausbildung tätig werden lassen. Sie kann an Ausbildungsveranstaltungen an Sonn- und

Feiertagen teilnehmen, wenn sie sich dazu ausdrücklich bereit erklärt, die Teilnahme zu dieser Zeit erforderlich ist, der Frau im Anschluss an eine ununterbrochene Nachtruhezeit von mindestens 11 Stunden ein Ersatzruhetag gewährt wird und insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist. Die schwangere oder stillende Frau kann ihre Erklärung jederzeit mit der Wirkung für die Zukunft widerrufen (vgl. MuSchG § 6 Abs. 2).

Weiterführende Informationen:

Anpassung und Planung Ihres weiteren Studiums

Nach Bekanntwerden einer Schwangerschaft oder Stillzeit ist es wichtig, dass Sie neben der Meldung im Studierendensekretariat der Universität auch den Bereich Studium und Lehre zeitnah über Ihre Schwangerschaft/Stillzeit informieren. Die StudienfachberaterInnen führen mit Ihnen ein ausführliches Beratungsgespräch und erläutern Ihnen alle Möglichkeiten. Basierend auf den Gefährdungsbeurteilungen der einzelnen Lehrveranstaltungen und Ihren Wünschen wird ein individueller Studienplan für Sie erstellt. Die Gefährdungsbeurteilungen können beim jeweiligen Fachbereich eingesehen werden. Aus den Gefährdungsbeurteilungen geht hervor, ob ein Besuch der Lehrveranstaltung für die schwangere oder stillende Frau uneingeschränkt, eingeschränkt oder nicht möglich ist. Sollte eine Lehrveranstaltung aufgrund einer vorliegenden Gefährdung nicht regulär besucht werden können, wird:

- soweit möglich, eine individuelle Anpassung der Lehrveranstaltung vorgenommen
- soweit möglich, eine Ersatzleistung seitens des Faches angeboten
- soweit möglich, ein Nachholen der Lehrveranstaltung ohne Studienzeiterverlängerung angeboten

Je nach individueller Situation der Schwangeren/Stillenden weisen wir darauf hin, dass die Einhaltung der Regelstudienzeit nicht garantiert werden kann.

Der in der Studienfachberatung festgelegte Studienplan ist verbindlich. Ein Schutz der Mutter und des ungeborenen Kindes ist nur dann möglich, wenn der vereinbarte Studienplan und die entsprechenden Maßnahmen eingehalten werden. Zur Umsetzung des Mutterschutzes ist es notwendig, Ihre Daten an alle unmittelbar beteiligten Fach- und Verwaltungsbereiche zu übermitteln. Zu Ihrer eigenen Sicherheit und der Ihres Kindes empfehlen wir die jeweils Verantwortlichen Ihrer Lehrveranstaltungen entsprechend zu informieren. Bei einem Besuch von nicht vereinbarten Lehrveranstaltungen kann der Mutterschutz nicht gewährleistet werden. Änderungen können nur in Absprache mit der Studienfachberatung erfolgen. In den zentralen, mehrstündigen, schriftlichen Prüfungen des klinischen Studienabschnitts des Studiengangs Medizin ist es möglich, nach vorheriger Anzeige (mind. 7 Tage vor dem Prüfungstermin, per E-Mail an pruefungsamt.medizin@med.uni-tuebingen.de) Stillpausen zu gewähren.

Erklärungen/Widerruf

Möchten Sie an Lehrveranstaltungen/Prüfungen

- innerhalb der Schutzfristen vor und/oder nach der Entbindung
- bis 22 Uhr
- an Sonn- und Feiertagen

teilnehmen?

Bei der Meldung Ihrer Schwangerschaft im Studierendensekretariat der Universität haben Sie bereits die Möglichkeit anzugeben, ob Sie an Veranstaltungen und Prüfungen in den oben genannten Zeiträumen teilnehmen möchten. Sie können eine entsprechende Verzichtserklärung jedoch auch zu jedem späteren Zeitpunkt (z. B. im Rahmen der Studienfachberatung) abgeben. Sie haben die Möglichkeit Ihre Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen; hierzu formulieren Sie bitte schriftlich einen formlosen Widerruf.

Wichtig: Sollten Sie keine Erklärung zur Teilnahme an Prüfungen und Lehrveranstaltungen abgeben, so besteht keine Möglichkeit an Lehrveranstaltungen/Prüfungen in den o.g. Zeiträumen teilzunehmen! Für einen Rücktritt von Prüfungen außerhalb der Schutzfristen gelten die allgemeinen prüfungsrechtlichen Bestimmungen. Für einen Rücktritt von Prüfungen innerhalb der Schutzfristen muss die Erklärung spätestens vor Prüfungsbeginn widerrufen werden.